

# Anlage zur Ausnahmegenehmigung

## gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Hindernisse)

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2011T00032 / 11000/10200-032

1. Werbetafeln dürfen den Straßenverkehr weder beeinträchtigen noch behindern. Der Bereich der Kreisverkehre ist nicht mit Werbetafeln zu versehen.
2. Die Werbetafeln dürfen nicht reflektieren.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbetafeln nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
5. Die Werbetafeln sind regelmäßig auf Festigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
6. Sollten Werbetafeln unansehlich oder beschädigt worden sein, sind diese zu entfernen.
7. Die Werbetafeln müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
8. Der Antragsteller ist für den Inhalt der Plakate verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß diese weder geltendes Recht verletzen, noch grob anstößig sind.
  
9. Die Werbetafeln müssen spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung bzw. mit dem Tag des Ablaufes der Genehmigung entfernt werden. Die Dauer der Werbung beträgt höchstens 14 Tage.
10. Das Anbringen der Plakattafeln ist in folgenden Straßen wegen des Schutzes des historischen Stadtkerns (Sanierungsgebiet) untersagt: Nebraer Str. Markt, Kirchplan, Prof.-Voigt-Str., Klippe, Tränkstr., Graben, Matzplatz, Merseburger Str. bis Ampelkreuzung An der Geistkirche, Braunstr., Klosterstr., Lederberg, Friedhofstr., Roßplatz bis Kreisverkehr Döcklitzer Tor, An der Geistpromenade
11. Die Plakatierung darf wegen Fehlens von Litfassäulen und Anschlagtafeln in der Stadt Querfurt nur auf Hartfaserplatten erfolgen, die an Lichtmasten angebracht werden.
12. Die Werbetafeln sind nur mit Plastekabelbinder zu befestigen.
13. Es darf in den Ortsteilen Vitzenburg, Liederstädt, Pretitz, Zingst, Schmon, Lodersleben, Gatterstädt, Leimbach, Grockstädt, Spielberg, Kleineichstädt, Landgrafroda, Weißenschirmbach und Ziegelroda plakatiert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Querfurt, 09.03.2011

**Frey**  
**Ordnungsamt**